

## **Ordnung**

zur Änderung der Promotionsordnung  
der Fachbereiche 17 bis 22

Mathematik und Informatik, Physik, Chemie und Pharmazie,  
Biologie, Geowissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 28. September 2004

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereich 17 bis 22 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 28. Mai 2004 die folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 17 bis 22 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 30. August 2004, Az.: 15225 - 52 322-4/41(2), genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

### **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Fachbereiche 17 bis 22 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der Fassung vom 30. April 1990 (StAnz. S. 615), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 17 bis 22 vom 22. Dezember 2003 (StAnz. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 5 werden die Worte „einem in § 1 genannten“ durch die Worte „dem verfahrenführenden“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „gemäß § 9 Abs. 3 beziehungsweise Abs. 4.“ gestrichen.
3. In § 15 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „hauptamtlicher Professor“ durch die Worte „Hochschullehrer gemäß § 46 HochSchG“ ersetzt.
4. § 21 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Prüfer sind Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten, außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten und Habilitierte, die ihre Lehrbefugnis wahrnehmen und auf Beschluss des zuständigen Fachbereiches auch Honorarprofessoren der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.“
5. § 30 erhält folgende Fassung:

## „§ 30

## Anzahl der Pflichtexemplare

Die Dissertation ist als Dissertationsdruck (4 Pflichtexemplare in Papierform auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier), zusätzlich in elektronischer Form (Volltext) nach Maßgabe und Absprache mit der Universitätsbibliothek und eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache im Umfang von bis zu 200 Wörtern in elektronischer Form an die Universitätsbibliothek abzugeben. Die Dissertation muss durch Angabe D77 (etwa in einer Fußnote) als Mainzer Dissertation erkennbar gekennzeichnet sein.“

6. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „gegen die Ablehnung einer von § 22 und Anhang I abweichenden Zusammenstellung der Prüfungsfächer sowie“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Änderung der Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Kandidaten die bei In-Kraft-Treten dieser Änderung bereits zur Promotion zugelassen sind, sind von der Veränderung gemäß Art. I Nr. 5 ausgenommen.

Mainz, den 28. September 2004

Der Vorsitzende  
des Gemeinsamen Ausschusses  
der Fachbereiche 17 bis 22  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Helmut K ö n i g